

Bitte beachten Sie die umseitigen Erläuterungen



SHOSHI
ZULASSUNGSDIENST

WIR SCHENKEN IHNEN ZEIT



Friedrichstraße 29
54516 Wittlich
Tel. 0172 664 50 79
Web: www.zulassung-shoshi.de
E-Mail: info@zulassung-shoshi.de

1. Vollmacht

Für das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen / der Fahrzeug-Ident.Nr.

Angaben zur Fahrzeughalterin/zum Fahrzeughalter:

Name, Vorname / Firma:	
Straße:	Hausnummer:
Postleitzahl:	Ort:

Hiermit bevollmächtige ich/bevollmächtigen wir (Fahrzeughalterin/Fahrzeughalter)

Herrn/Frau/Firma SHOSHI Zulassungsservice
Anschrift Friedrichstraße 29, 54516 Wittlich

das aufgeführte Fahrzeug auf meinen/unseren Namen zuzulassen und die Fahrzeugpapiere in Empfang zu nehmen.

2. Einverständniserklärung

Hiermit erkläre(n) ich/wir mein/unser Einverständnis, dass dem Bevollmächtigten meine/unsere kraftfahrzeugsteuerlichen Verhältnisse bekannt gegeben und rückständige Gebühren und Auslagen aus vorausgegangenen Zulassungs- und damit zusammenhängenden Verwaltungsvorgängen mitgeteilt werden.

(Ort, Datum)	(Unterschrift der Fahrzeughalterin/des Fahrzeughalters)

Erläuterungen:

Zu 1. Vollmacht

Sie können sich bei der Zulassung eines Fahrzeugs durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Dazu ist erforderlich, dass Sie die auf Seite 1 abgedruckte **Vollmacht vollständig ausfüllen**.

Bei Erteilung einer Vollmacht fügen Sie bitte Ihren Personalausweis bzw. Reisepass bei. Auch die/der Bevollmächtigte hat sich gegenüber der Zulassungsbehörde auszuweisen.

Zu 2. Einverständniserklärung

Voraussetzung für die Zulassung eines Fahrzeugs ist, dass die Person, auf die das Fahrzeug zugelassen werden soll, keine Kraftfahrzeugsteuerrückstände hat und/oder keine Nebenleistungen (z.B. Säumniszuschläge, Zinsen) zur Kraftfahrzeugsteuer schuldet. Ein halterbezogener Kraftfahrzeugsteuerrückstand von weniger als 5 Euro steht der Zulassung nicht entgegen. Die Zulassungsbehörde darf das Ergebnis der Prüfung der Person, die das Fahrzeug zulässt, mitteilen.

(§ 13 Abs. 1a KraftStG i.d.F. von Artikel 1 Nr. 6 des Fünften Gesetzes zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes (BGBl 2010 I S. 668))

Die Zulassung eines Fahrzeugs im Saarland ist seit dem 30. März 2007 außerdem davon abhängig, dass diese Person nicht mit der Zahlung von Gebühren und Auslagen aus vorausgegangenen Zulassungs- und damit zusammenhängenden Verwaltungsvorgängen in Rückstand ist. Siehe hierzu Verordnung zur Verweigerung der Zulassung von Fahrzeugen bei Rückständen an Gebühren und Auslagen aus Zulassungsvorgängen (Amtsblatt des Saarlandes 2007, S. 710).

Im Fall der Bevollmächtigung (siehe Tz. 1) setzt die Zulassung deshalb eine Einverständniserklärung voraus, nach der die kraftfahrzeugsteuerlichen Verhältnisse und rückständigen Gebühren und Auslagen aus vorausgegangenen Zulassungs- und damit zusammenhängenden Verwaltungsvorgängen an denjenigen, der das Fahrzeug zulässt, bekannt gegeben werden dürfen. Im Rahmen der zulassungsrechtlichen Befassung werden der Person, die das Fahrzeug zulässt, die in Betracht kommenden Rückstände von der Zulassungsbehörde mitgeteilt.

(§ 13 Abs. 1a KraftStG i.d.F. von Artikel 1 Nr. 6 des Fünften Gesetzes zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes (BGBl 2010 I S. 668))